

18. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 23. Jänner 1952

378/J

A n f r a g e

der Abg. Dr. Pfeiffer, Dr. Kopf, Dipl. Ing. Dr. Scheuch und Genossen,
an den Bundesminister für Finanzen,
betreffend die Entschädigung der Besatzungsopfer.

-.-.-.-

Wie bereits in der Budgetdebatte ausgeführt, werden aus allen Besatzungszonen des Bundesgebietes fortgesetzt und in steigendem Maße Klagen darüber laut, daß jene Personen, welche das Unglück getroffen hat, daß ihr Haus, ihre Wohnung und ihr Mobiliar von einer Besatzungsmacht in Anspruch genommen wurde, nicht nur seit fast sieben Jahren aus ihrem Heim vertrieben sind, um teures Geld notdürftig und zusammengedrängt in Untermiete wohnen und eine unzulängliche Vergütung für die Benützung ihres Eigentums und ihre Mehrauslagen erhalten, sondern daß ihnen auch der unmittelbare Sachschaden, der während der Beschlagnahme durch die Besatzungsmacht an ihrem Hab und Gut durch böse Absicht oder Sorglosigkeit entstanden ist, im Falle der Freigabe des in Anspruch genommenen Objektes auch nicht annähernd ersetzt wird. Die Berichte aus allen Zonen stimmen darin überein, daß der angerichtete Sachschaden von den staatlichen Zahlen nur im Rahmen der Preise von 1945 plus 50% entschädigt wird, obwohl der Lebenshaltungskostenindex in dieser Zeit von 100 auf 832, der Kleinhandelsindex für Haushaltsgegenstände von 100 auf 800 und der Baukostenindex von 100 auf 1028 angestiegen ist.

Sowohl nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes (§§ 1323 ff ABGB) als auch nach jenen des Völkerrechtes ist der zugefügte Schaden primär durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes (Naturalrestitution) oder, wenn dies nicht möglich oder tunlich ist, durch die Bezahlung einer Geldsumme, die dem Werte entspricht, die die Wiederherstellung des früheren Zustandes im Zeitpunkte der Ersatzleistung erfordern würde, wieder gutzumachen.

Vergleiche hiezu Wolff in Klangs Kommentar zum ABGB, 2. Aufl., 6. Bd., S. 118 ff, und andererseits Verdross, Völkerrecht, 2. Aufl., S. 302 ff, und das auf S. 306 in Anm. 1 angeführte Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Falle Chorzów, Serie A Nr. 17: "Restitution en natur, ou si elle n'est pas possible, paiement d'une somme correspondant à la valeur qu'aurait la restitution en natur."

Mit anderen Worten: Die Sachschadenvergütung ist unter Zugrundelegung der tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Instandsetzungskosten im Zeitpункte der Freigabe und Entschädigung und nicht auf der Basis der Stopp-preise von 1945 mit einem 50%igen Zuschlag zu gewähren, welche die seither eingetretene Geldentwertung völlig unberücksichtigt läßt.

Die Gefertigten sind der Ansicht, daß die Geschädigten vollen Ersatz für den erlittenen Schaden erhalten müssen und daß ihnen gegen die Festsetzung der Entschädigungssumme ein ordentliches Rechtsmittel an eine höhere staatliche Instanz zustehen müßt, wie es dem ^{rechts} staatlichen Prinzip entspricht.

Die Österreichische Finanzverwaltung hat nach unserer Ansicht in diesem Belangen als Anwalt der Besatzungsopfer zu fungieren, ihre Interessen wahrzunehmen und zu schützen und die daraus entspringenden Forderungen des Besatzungsmächten gegenüber energisch und zäh zu vertreten.

Sollten die Besatzungsmächte trotzdem ihrer völkerrechtlichen Verpflichtung zur Wiedergutmachung der durch ihre Angehörigen zugefügten Schäden nicht nachkommen, so hätte das Finanzministerium bei der Überweisung der Besatzungskostenquote an die einzelne Besatzungsmacht die nach den erwähnten Rechtsgrundsätzen an die Geschädigten ansgezahlten Entschädigungen in Abzug zu bringen.

Unter allen Umständen haben aber die Regierung und die Volksvertretung die Verpflichtung, für einen gerechten Lastenausgleich innerhalb der gesamten österreichischen Bevölkerung Sorge zu tragen. Denn es ist auf die Dauer untragbar und widerspricht der sozialen Gerechtigkeit, daß die einzelnen Besatzungsopfer allein die für sie geradezu ruinösen Lasten tragen und daran verbluten, sondern diese müssen, soweit von den Besatzungsmächten nicht voller Ersatz geleistet wird, von der Allgemeinheit gleichmäßig getragen werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen die

Anfrage:

1.) Von welcher Stelle wurde angeordnet, daß den durch eine Besatzungsmacht geschädigten Personen die erlittenen Schäden nur nach den Stopp-preisen von 1945 plus 50% vergütet wird?

20. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

23. Jänner 1952.

2.) Besteht diese Anordnung auch heute noch trotz der seit 1945 eingetretenen gewaltigen Geldentwertung unverändert weiter?

3.) Ist der Herr Minister bereit:

- a) anzuordnen, daß die Vergütung der Besatzungsschäden unter allen Umständen nach den Wiederanschaffungs- und Instandsetzungskosten im Zeitpunkte der Schadensvergütung zu gewähren ist;
- b) einen Gesetzentwurf auszuarbeiten und durch die Bundesregierung im Nationalrat einbringen zu lassen, durch welchen die Vergütung der Besatzungsschäden und ihre Bedeckung sowie das Entschädigungsverfahren nach rechtsstaatlichen Prinzipien geregelt wird?

4.) Nach welchen Grundsätzen wird der im Bundesvoranschlag 1952 im Kap.26, Tit.2, § 4, Post 32, vorgesehene Kredit von 25 Millionen Schilling für "Beihilfen bei Ansprüchen gegen eine Besatzungsmacht" aufgeteilt? Haben auf solche Beihilfen nur Privatpersonen oder auch öffentlich-rechtliche Körperschaften Anspruch, und wie erfahren die Geschädigten rechtzeitig davon, unter welchen Voraussetzungen sie eine solche Beihilfe erhalten können? Bei welcher Stelle haben sie ein diesbezügliches Gesuch einzubringen?

-.-.-.-.-.-.-.-